

Studienreglement Bildungsgang Erwachsenenbildung HF

Version	1.2
Datum	02.06.2025
Autor:innen	Donatus Berlinger, Amedea Pennella, Martin Schönbächler

Die Geschäftsleitung der Akademie für Erwachsenenbildung aeB Schweiz

gestützt auf

- den Rahmenlehrplan Erwachsenenbildung HF vom 31. Oktober 2022,
- das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz BBG),
- die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV),
- die Verordnung über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vom 11. September 2017 (Stand 1. April 2023),
- das Merkblatt zum Rechtsmittelweg bei anerkannten Bildungsangeboten der höheren Fachschulen, SBFI, September 2022.

beschliesst:

	I Allgemeines
Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt gemäss Art. 14 Ziff 2 MiVo vom 11. September 2017 (Stand am 1. April 2023):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Zulassungsverfahren, b. die Struktur, c. das Qualifikationsverfahren, d. das Beschwerdeverfahren.
Ausbildungsvertrag	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die aeB Schweiz schliesst mit den Studierenden mit der Anmeldebestätigung einen Ausbildungsvertrag auf Grundlage der geltenden An- und Abmeldebedingungen ab.</p> <p>² Die aeB Schweiz gewährleistet, dass jeder begonnene Bildungsgang abgeschlossen werden kann.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die zuständige Angebotsleiterin bzw. der zuständige Angebotsleiter entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Zulassung zum Bildungsgang, b. die Anrechnung von Bildungsleistungen, c. das Bestehen der Module und Moduleinheiten (Promotion), d. die Organisation und Durchführung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens, e. die Auswahl der Prozessexpert:innen und Fachexpert:innen im

	<p>abschliessenden Qualifikationsverfahren (Promotion),</p> <p>f. Dispensationen,</p> <p>g. das Bestehen des Bildungsganges.</p> <p>² Entscheide über die Zulassung, das Bestehen von Modulen oder Moduleinheiten und das abschliessende Qualifikationsverfahrens werden den Studierenden schriftlich mitgeteilt.</p>
	<h2>II Zulassungsverfahren</h2>
Zulassungsbedingungen	<p>Art. 4</p> <p>¹ In den berufsbegleitenden Bildungsgang EB HF wird aufgenommen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> über einen Abschluss der Sekundarstufe II (abgeschlossene Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulabschluss oder Maturität) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt, über einen fachlichen Abschluss im Berufsfeld auf Tertiärstufe (BP-, HFP-, HF-, BA- oder MA) oder über eine gleichwertige Aus- oder Weiterbildung im Umfang von 1800 Lernstunden verfügt, eine einschlägige Berufstätigkeit im Bildungsbereich im Umfang von mindestens 50 % vorweisen kann und eine Eignungsabklärung bestanden hat. <p>² Gleichwertigkeitsbeurteilungen zu den in Absatz 1 Bst a und Bst b aufgeführten Abschlüssen, die durch kantonale Ämter oder Bundesstellen vorgenommen wurden, werden vollumfänglich anerkannt.</p> <p>³ Die Anrechnung an die Fachkompetenz im Berufsfeld von 1800 Lernstunden anderer Bildungsleistungen erfolgt auf Gesuch hin in einem kostenpflichtigen Sur-Dossier Verfahren.</p> <p>⁴ Die Einzelheiten zur Anrechnung sind im Konzept «Anrechnung von Bildungsleistungen für den Bildungsgang Erwachsenenbildung HF» geregelt.</p>
Veränderung der einschlägigen Berufstätigkeit	<p>Art. 5</p> <p>¹ Veränderungen der einschlägigen Berufstätigkeit im Bildungsbereich während des Studiums, welche über mehr als drei Monate hinweg zu einer Unterschreitung des durchschnittlichen Umfangs von 50 % führen, müssen von der/dem Studierenden gemeldet werden.</p> <p>² Wenn die einschlägige Berufstätigkeit im Bildungsbereich im Umfang von durchschnittlich 50 % über die Dauer des Bildungsganges hinweg nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Angebotsleitung, ob und unter welchen Bedingungen der Bildungsgang fortgesetzt werden kann.</p> <p>³ Die Kriterien für Entscheide über eine Fortsetzung des Bildungsganges bei Unterschreitung der einschlägigen Berufstätigkeit im Bildungsbereich sind im Dokument „Nicht-Einhalten der einschlägigen Berufstätigkeit im Verlaufe des Studiums“ festgehalten.</p>
Anrechnung an die Fachkompetenz in Bildungsfragen	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die mit dem eidg. Fachausweis Ausbilder:in erworbenen Kompetenzen in Bildungsfragen werden mit 1090 Lernstunden angerechnet.</p> <p>² Die Anrechnung anderer Bildungsleistungen erfolgt auf Gesuch hin in einem kostenpflichtigen Sur-Dossier Verfahren.</p> <p>³ Die Einzelheiten zur Anrechnung ist im Konzept „Anrechnung von Bildungsleistungen für den Bildungsgang Erwachsenenbildung HF“ geregelt.</p>
	<h2>III Struktur</h2>
Umfang	<p>Art. 7</p>

	<p>¹ Der Bildungsgang EB HF umfasst gemäss Rahmenlehrplan EB HF insgesamt 5400 Lernstunden. Diese setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 1800 Lernstunden schulische Bildungsbestandteile Fachausbildung im Berufsfeld, b. 2300 Lernstunden auf die schulischen Bildungsbestandteile Erwachsenenbildung, c. 1300 Lernstunden auf praktische Bildungsbestandteile. <p>² Die schulischen Bildungsbestandteile der Fachausbildung im Berufsfeld von 1800 Lernstunden sind eine Zulassungsvoraussetzung.</p> <p>³ Der Bildungsgang EB HF wird berufsbegleitend absolviert.</p> <p>⁴ Die Verteilung der Lernstunden auf die einzelnen Module und Moduleinheiten ist im Anhang Studienreglement sowie im Curriculum ersichtlich.</p>
<p>Ausbildungsziele</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die übergeordneten Ausbildungsziele für Bildungsgänge HF lauten gemäss Art. 1 MiVo-HF vom 11. September 2017 (Stand am 1. April 2023):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vermitteln den Studierenden Kompetenzen, die sie befähigen, in ihrem Bereich selbstständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen. b. Sie sind praxisorientiert und fördern insbesondere die Fähigkeit zu methodischem und vernetztem Denken, zur Analyse von berufsbezogenen Aufgabenstellungen und zur praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse. c. Sie erweitern und vertiefen die allgemeinbildenden Kompetenzen. <p>² Spezifische Ausbildungsziele des Bildungsgangs EBHF:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Bildungsgang EB HF befähigt die Studierenden dazu, die im Rahmenlehrplan EB HF definierten Handlungskompetenzen auf Mikro-, Meso- und Makroebene gezielt aufzubauen und kontinuierlich zu erweitern. b. Der Bildungsgang EB HF fördert insbesondere die Professionskompetenz der Studierenden und unterstützt sie dabei, sich zu reflexiven Praktiker:innen weiterzuentwickeln. c. Der Bildungsgang EB HF befähigt die Studierenden dazu, Bildungsprozesse zukunftsorientiert und innovationsfähig zu gestalten sowie gesellschaftliche Entwicklungen reflektiert und nachhaltig in ihre Bildungspraxis zu integrieren.
<p>Kompetenzen</p>	<p>Art. 9</p> <p>¹ Der Bildungsgang EB HF ermöglicht den Studierenden, die im Rahmenlehrplan EB HF beschriebenen 13 Arbeitsprozesse und die damit verbundenen 72 Handlungskompetenzen (weiter-) zu entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bildungsentwicklung fördern, b. Bildungsqualität entwickeln und sichern, c. Ethische Standards im Berufsalltag umsetzen, d. Bildungskonzepte entwickeln, e. Curricula entwickeln, umsetzen und evaluieren, f. Bildungsangebote intern und im Umfeld der Organisation positionieren, g. Entwicklungsprojekte und Arbeitsgruppen im Bildungsbereich leiten, h. Organisationen, Teams und Einzelne in Aus- und Weiterbildungsfragen beraten,

	<ul style="list-style-type: none"> i. Lernveranstaltungen planen, j. Lernveranstaltungen durchführen und evaluieren, k. Lernergebnisse und Kompetenzen erfassen und beurteilen, l. Gruppen in Lern- und Entwicklungsprozessen leiten und begleiten, m. Personen in Lernprozessen und Bildungslaufbahnen begleiten und fördern.
Aufbau	<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Bildungsgang EB HF gliedert sich in sieben Moduleinheiten sowie in eine Diplomstufe.</p> <p>² Die Reihenfolge der Module und Moduleinheiten kann frei gewählt werden.</p> <p>³ Das Diplomprogramm bildet den Abschluss des Bildungsgangs. Es umfasst drei Module sowie das abschliessende Qualifikationsverfahren.</p> <p>⁴ Das Diplomprogramm kann entweder während der letzten beiden Moduleinheiten oder direkt im Anschluss absolviert werden.</p> <p>⁵ Der Anhang des Studienreglements gibt einen Überblick über den Aufbau.</p> <p>⁶ Die detaillierte Beschreibung der Module und Moduleinheiten ist im Curriculum EB HF festgehalten.</p>
	<p>IV Qualifikationsverfahren</p>
Inhalt, Form und Zeitpunkt der Kompetenznachweise	<p>Art. 11</p> <p>¹ Jedes Modul oder jede Moduleinheit wird mit einem oder mehreren Kompetenznachweis(en) abgeschlossen.</p> <p>² Die Kompetenznachweise werden am Ende eines Moduls oder einer Moduleinheit erbracht.</p> <p>³ Die Inhalte der Kompetenznachweise beziehen sich auf ausgewählte Handlungskompetenzen des jeweiligen Moduls oder der Moduleinheit.</p> <p>⁴ Die Kompetenznachweise umfassen unterschiedliche Formen, darunter z.B. schriftliche Arbeiten, mündliche Prüfungen, Praxisdemonstrationen u.a.m.</p> <p>⁵ Die Kompetenznachweise der Module, bzw. der Moduleinheiten werden mit der Zweierskala „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.</p> <p>⁶ Die Bewertung der Kompetenznachweise erfolgt anhand festgelegter Kriterien und Indikatoren. Die Ergebnisse werden den Studierenden in einem Bewertungsdokument mitgeteilt.</p> <p>⁷ Inhalt und Form der Kompetenznachweise sind überblicksmässig im Anhang des Studienreglements aufgeführt.</p> <p>⁸ Die detaillierten Modalitäten, einschliesslich Termine, Aufgabenstellung, Form, Bewertungskriterien und -indikatoren sowie die Bewertungsskala, sind in den Informationen zum Kompetenznachweis oder zu den Kompetenznachweisen der Module oder der Moduleinheiten beschrieben. Diese stehen den Studierenden ab Beginn des jeweiligen Moduls oder der Moduleinheit zur Verfügung.</p>
Präsenzpflicht	<p>Art. 12</p> <p>¹ Pro Modul bzw. Moduleinheit besteht eine Präsenzpflicht von mindestens 80 %. Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, informiert umgehend die zuständige Dozentin bzw. den zuständigen Dozenten und reicht einen entsprechenden Nachweis (z.B. Arztzeugnis) ein. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist die Absenz durch eine Kompensationsleistung auszugleichen.</p> <p>² Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul bzw. die Moduleinheit als nicht bestanden und muss wiederholt werden.</p> <p>³ Ist die Präsenzpflicht auch bei einem wiederholten Modul nicht erfüllt, wird der,</p>

	die Studierende aus dem Bildungsgang ausgeschlossen.
Wiederholung Kompetenznachweise	<p>Art. 13</p> <p>¹ Jeder nicht bestandene Kompetenznachweis kann einmal wiederholt werden.</p> <p>² Die Termine für die Wiederholung sind in den Informationen zum Kompetenznachweis der jeweiligen Module oder Moduleinheiten aufgeführt.</p> <p>³ Wird der Kompetenznachweis auch bei der Wiederholung nicht bestanden, gilt das Modul bzw. die Moduleinheit als nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden.</p> <p>⁴ Wird der Kompetenznachweis auch nach der Wiederholung des Moduls oder der Moduleinheit nicht bestanden, wird die/der Studierende aus dem Bildungsgang ausgeschlossen.</p>
Promotion	<p>Art. 14</p> <p>¹ Ein Modul oder eine Moduleinheit gilt als bestanden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Kompetenznachweis bzw. die Kompetenznachweise bestanden wurden und b. die Präsenzplicht erfüllt wurde. <p>² Ein nicht beständenes Modul oder eine nicht bestandene Moduleinheit kann einmal wiederholt werden.</p> <p>³ Wird das Modul oder die Moduleinheit auch nach der Wiederholung des Moduls bzw. der Moduleinheit nicht bestanden, wird die/der Studierende aus dem Bildungsgang ausgeschlossen.</p>
Nichteinhalten Abgabetermine	<p>Art. 15</p> <p>¹ Kann ein Abgabetermin nicht eingehalten werden, müssen die Studierenden die zuständige Dozentin bzw. den zuständigen Dozenten unverzüglich informieren und die Gründe schriftlich nachweisen.</p> <p>² Liegen wichtige Gründe vor, legt die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent einen neuen Abgabetermin fest.</p> <p>³ Wird eine Arbeit ohne wichtigen Grund verspätet oder gar nicht eingereicht, gilt der betreffende Kompetenznachweis als nicht bestanden.</p> <p>⁴ Wichtige Gründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Krankheit, b. Unfall, c. Tod naher Angehörigen, d. Mutterschaft, e. Militär- oder Zivildienst.
Studienunterbruch/ abbruch	<p>Art. 16</p> <p>¹ Studierende, die das Studium unterbrechen oder abbrechen, erhalten eine Bestätigung der aeB Schweiz. Diese enthält Angaben zu Studiendauer, Präsenzzeit, erbrachten Lernleistungen, Kompetenznachweisen und deren Bewertung.</p> <p>² Bei einer Wiederaufnahme des Studiums innerhalb einer Frist von fünf Jahren werden die im Studium bereits erworbenen Kompetenzen angerechnet.</p>
Abschliessendes Qualifikationsverfahren mit Diplomarbeit und Kolloquium	<p>Art. 17</p> <p>¹ Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Diplomarbeit, b. dem Kolloquium (Prüfungsgespräch). <p>² Die Diplomarbeit ist praxis- und projektorientiert. Sie umfasst das Erarbeiten,</p>

	<p>theoretische Begründen und professionelle Reflektieren einer erwachsenenbildnerischen Thematik.</p> <p>³ Im Kolloquium werden Fragen zur Diplomarbeit sowie berufsethische Fragestellungen behandelt.</p> <p>⁴ Im abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expert:innen aus der Praxis mit.</p> <p>⁵ Detaillierte Modalitäten wie Termine, Aufgabenstellungen, Formen, Bewertungskriterien und -indikatoren sowie die Bewertungsskalen sind in der „Wegleitung abschliessendes Qualifikationsverfahren“ geregelt. Diese steht den Studierenden ab der Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren zur Verfügung.</p> <p>⁶ Das abschliessende Qualifikationsverfahren umfasst 400 Lernstunden.</p>
<p>Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren</p>	<p>Art. 18</p> <p>¹ Zulassung zur Diplomarbeit: Studierende werden zur Diplomarbeit zugelassen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die drei Moduleinheiten „Lernen ermöglichen“, „Menschen fördern“ und „Bildung weiterdenken“ bestanden haben oder b. über den Abschluss „eidg. Fachausweis Ausbilder:in“ verfügen und c. mindestens zwei der vier Moduleinheiten „Learning Experience Design“, „Co-Creation Learning“, „Educational Designing“ oder „Connector Management“ bestanden haben. <p>2 Zulassung zum Kolloquium: Studierende werden zum Kolloquium zugelassen, wenn sie sämtliche Moduleinheiten sowie die Diplomstufe inkl. Diplomarbeit bestanden haben und</p>
<p>Bestehensnorm</p>	<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Diplomarbeit und das Kolloquium werden mit der folgenden Sechskerskala bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> A – ausgezeichnet B – sehr gut C – gut D – zufriedenstellend E – ausreichend F – nicht bestanden <p>² Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie eigenständig verfasst wurde, b. die formalen Vorgaben eingehalten wurden, c. sie mindestens mit „E“ (ausreichend) bewertet wurde. <p>³ Das Kolloquium ist bestanden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. es mindestens mit „E“ (ausreichend) bewertet wurde und b. drei von vier Kriterien erfüllt sind. <p>⁴ Diplomarbeit und Kolloquium haben dieselbe Gewichtung für das Bestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens.</p> <p>⁵ Das abschliessende Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn sowohl die Diplomarbeit wie das Kolloquium bestanden wurden.</p>
<p>Verhinderung</p>	<p>Art. 20</p> <p>¹ Kann der Abgabetermin der Diplomarbeit oder der Termin des Kolloquiums aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, muss die zuständige Beraterin &</p>

	<p>Koordinatorin unverzüglich informiert und ein entsprechender Nachweis eingereicht werden.</p> <p>² Liegt keine gültige Entschuldigung vor oder wird kein wichtiger Grund nachgewiesen, gilt der jeweilige Teil des abschliessenden Qualifikationsverfahrens als nicht bestanden.</p>
Wiederholung der Bestandteile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens	<p>Art. 21</p> <p>Ein nicht bestandener Bestandteil des abschliessenden Qualifikationsverfahrens kann einmal wiederholt werden.</p> <p>a. Wiederholung der Diplomarbeit: Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann innerhalb von 12 Monaten einmal wiederholt und erneut eingereicht werden. Für die Wiederholung wird eine Gebühr von CHF 2000 erhoben.</p> <p>b. Wiederholung des Kolloquiums: Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal innerhalb von 60 Tagen wiederholt werden. Für die Wiederholung wird keine Gebühr erhoben.</p>
Nichtbestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens	<p>Art. 22</p> <p>¹ Wird ein wiederholter Teil des Abschlusses des Bildungsganges EB HF nicht erfüllt, gilt das Qualifikationsverfahren als endgültig nicht bestanden.</p> <p>² Die betroffene Person erhält eine schriftliche Bestätigung mit Angaben zu den absolvierten Lerninhalten, Lernstunden und erbrachten Lernleistungen.</p>
Titel	<p>Art. 23</p> <p>¹ Das Diplom „Diplomierte Erwachsenenbildnerin HF“, bzw. „Diplomierter Erwachsenenbildner HF“ wird erteilt, wenn die Diplomarbeit und das Kolloquium bestanden sind. Das Diplom wird vom Direktor der OdA SVEB, der Geschäftsführung und dem/der Bildungsverantwortlichen der aeB Schweiz unterzeichnet.</p> <p>² Diplomhaber:innen sind berechtigt, den eidgenössisch geschützten Titel „Diplomierte Erwachsenenbildnerin HF“, bzw. „Diplomierter Erwachsenenbildner HF“ zu führen.</p>
	<p>V Beschwerdeverfahren</p>
Rekursinstanz aeB Schweiz	<p>Art. 24</p> <p>¹ Gegen folgende Entscheide kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache bei der Geschäftsführung der aeB Schweiz erhoben werden:</p> <p>a. Entscheide betreffend Zulassung zum Bildungsgang,</p> <p>b. Entscheide betreffend Anrechnung von Bildungsleistungen,</p> <p>c. Entscheide betreffend Promotion,</p> <p>d. Entscheide betreffend Abschliessendes Qualifikationsverfahren.</p> <p>² Die Geschäftsführung der aeB Schweiz entscheidet über folgende Möglichkeiten:</p> <p>a. Gutheissung der Einsprache: Der angefochtene Entscheid wird aufgehoben.</p> <p>b. Erlaubnis zur erneuten Wiederholung eines Kompetenznachweises: Eine erneute Wiederholung wird ermöglicht, sofern es sich um den zweiten Versuch handelt.</p> <p>c. Abweisung der Einsprache: Der ursprüngliche Entscheid bleibt bestehen.</p> <p>³ Der Entscheid der Geschäftsführung wird schriftlich und mit einer</p>

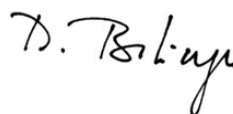
	Begründung versehen eröffnet.
Kantonaler Rechtsmittelweg	Art. 25 ¹ Wird die Einsprache von der Geschäftsführung der höheren Fachschule aeB Schweiz abgelehnt, kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden. ² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.
	VI Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten
Übergangsbestimmung	Art. 26 ¹ Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen ihr Studium nach bisherigem Recht ab.
Inkrafttreten	Art. 27 ¹ Das Studienreglement EB HF tritt rückwirkend auf den 30. Januar 2025 in Kraft.

Luzern, 02. Juni 2025

aeB Schweiz

Geschäftsführerin Amedea Penella

Bildungsverantwortlicher Donatus Berlinger

Änderungstabelle

Versionsnummer	Datum	Änderungen	Autor:innen
1.0	26.03.2025	Erstfassung	Donatus Berlinger, Martin Schönbächler
1.1	23.05.2025	Art. 5 Abs. 3	Donatus Berlinger, Martin Schönbächler
1.1	23.05.2025	Art. 10 Abs. 1	Donatus Berlinger, Martin Schönbächler
1.1	23.05.2025	Art. 17 Abs. 6	Donatus Berlinger, Martin Schönbächler
1.1	23.05.2025	Art. 18 Abs. 1 lit. a und b sowie Art. 18 Abs. 2 lit. a und c	Donatus Berlinger, Martin Schönbächler
1.1	23.05.2025	Art. 21 lit. a und b	Donatus Berlinger, Martin Schönbächler
1.1	23.05.2025	Art. 23 Abs. 1	Donatus Berlinger, Martin Schönbächler
1.1	23.05.2025	Art. 24 Abs. 1 lit a-d sowie Art. 24 Abs. 2 lit. a sowie Art. 24 Abs. 3	Donatus Berlinger, Martin Schönbächler
1.1	23.05.2025	Art. 25 Abs. 1 und 2	Donatus Berlinger, Martin Schönbächler
1.2	02.06.2025	Einleitung: Begriff Geschäftsleitung ersetzt Geschäftsführung	Donatus Berlinger, Amedea Pennella

Anhang: Struktur, Lernstunden und Kompetenznachweise Bildungsgang Erwachsenenbildung HF

Modul-einheiten	Kürzel	Module	Kürzel	Nr.	Lern-h	Fokus Handlungskompetenzen Kompetenznachweise	Kürzel	Formen Kompetenznachweise der Module	Formen Kompetenznachweise der Moduleinheiten
Lernen ermöglichen	LE	Lernveranstaltungen mit Erwachsenen planen, durchführen, auswerten	LE	1	90 85 80 100 355	Lernsituationen mit Lernzielen, Methoden und Hilfsmitteln, Aufgabenstellungen und Arbeitsformen strukturieren und dabei die Beziehungen und Rollen sowie die Voraussetzungen und Bedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigen. Die Fähigkeiten der Teilnehmenden zur Reflexion und Gestaltung individueller und selbstgesteuerter Lernprozesse stärken und entwickeln.	l3 + J6		Schriftliche Planung, Durchführung und Reflexion einer 30' Praxisdemonstration.
Menschen fördern	MF	Lerngruppen und einzelne Lernende begleiten	AMB	2	43 50 40 50 183	Personen bei ihren Lernprozessen und Bildungslaufbahnen ziel-, lösungs- und ressourcenorientiert und auf der Basis eines klaren, transparenten Rollenverständnisses begleiten und beraten.	M1		Dokumentation einer realen Ausbildungssituation in einer Lernveranstaltung der eigenen Ausbildungspraxis mit einer Lerngruppe von mindestens 3 Erwachsenen.
		Gruppenprozesse in Lernveranstaltungen begleiten	VM-GR	3	26 30 25 45 126	Gruppenprozesse in Lern- und Arbeitsgruppen theoriegeleitet wahrzunehmen und Klärungs- und Entscheidungsprozesse für eine zielorientierte Kooperation mit adäquaten Interventionen unterstützen.	L3		Oder

									Bearbeitung, Reflexion und Dokumentation eines Fallbeispiels zu einem Schwerpunktthema in der Begleitung von Gruppenprozessen in einem analogen, digitalen oder hybriden Lernumfeld.
Bildung weiterdenken	BW	Lernveranstaltungen didaktisch konzipieren, gestalten und Lernerfolg überprüfen	AMD	4	43 50 40 75 208	Die Inhalte der Lernbereiche in einen lernlogischen Ablauf strukturieren und dabei eine systematische sowie vertiefte Bearbeitung von Inhalten ermöglichen.	E4		Schriftliche didaktische Konzeption für eine Lernveranstaltung und der praktischen Durchführung der Lernveranstaltung oder einer Sequenz daraus mit einer Lerngruppe sowie einer schriftlichen Reflexion der Durchführung.
		Lerntransfer gestalten und im Arbeitsfeld unterstützen	VNM	5	23 25 20 41 109	Projekte dokumentieren und evaluieren. Erfolgsfaktoren und kritische Punkte festhalten und damit zum Wissensmanagement in der Organisation beitragen.	G3		Oder
		Professionsverständnis im Arbeitsfeld entwickeln	TVM	6	23 25 20 41 109	Teilnehmende bei der Erfassung und Dokumentierung ihrer Erfahrungen und den darin enthaltenen Lernprozessen und Kompetenzen als Basis zur Weiterentwicklung anzuleiten.	K5		Dokumentiertes Praxisprojekt und Präsentation in einem Kolloquium

									mit der ganzen Lerngruppe oder Teilen davon
Learning Experience Design	LXD		LXD	7	96 42 66 166 370	Das didaktische Konzept gestützt auf relevante wissenschaftliche Erkenntnisse und didaktische Vorgaben der Institution entwickeln und darin die inhaltliche Struktur und die verwendeten Lerngefässe definieren.	D6		Schriftliche Dokumentation eines Praxisforschungsprojekts und mündliche Präsentation
Co-Creation Learning	CCL		CCL	8	96 40 66 166 368	Gruppenprozesse in Lern- und Arbeitsgruppen theoriegeleitet wahrnehmen und Klärungs- und Entscheidungsprozesse für eine zielorientierte Kooperation mit adäquaten Interventionen unterstützen.	L3		Schriftliche Dokumentation eines Transferprojekts und mündliche Präsentation
Connector Management	COM	Betriebswirtschaftliche Strategien für erfolgreiche Weiterbildung	COM-1	9	48 21 33 83 185	Datensammlungen und Datenanalysen durchführen und gegenüber den involvierten Akteuren und Akteurinnen sowie den verantwortlichen Stellen Bericht erstatten.	B5	Schriftlicher Reflexionsbericht	Schriftliche Projektarbeit und mündliche Präsentation
		Marketing und Positionierung	COM-2	10	24 10 16 40 90	Bildungsangebote nach den Bedürfnissen der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Bildungspolitik ausrichten.	F1	Schriftlicher Reflexionsbericht	
		Change-Beratung im Bildungsbereich	COM-3	11	24 10 16 40 90	Organisationen bei der Entwicklung von Bildungsangeboten und Bildungsprogrammen beraten.	H2	Schriftlicher Reflexionsbericht	
Educational Designing	EDE	Qualität in der Bildung	EDE-1	12	48 21 33 83	Qualitätsprojekte planen, umsetzen und evaluieren.	B2	Schriftlicher Reflexionsbericht	Verschriftlichtes Bildungsprojekt und mündliche Präsentation

					185			
		Curriculum Design	EDE-2	13	48 21 33 83 185	Bildungstrends beobachten und aktuelle Bildungsinhalte, Lernformen und Zielgruppen in der Bildungslandschaft erfassen.	D1	Schriftlicher Reflexionsbericht
		Positive Leadership	EDE-3	14	48 21 33 83 185	Projektgruppen und Arbeitsgruppen ziel-, prozess- und ressourcenorientiert unter Beachtung der Informations-, Kommunikations- und Organisationskultur leiten.	G5	Schriftlicher Reflexionsbericht
Diplomstufe	DS	Transformationskompetenzen	DP-1	15	40 16 26 67 149	Gesellschaftliche Entwicklungen und Trends analysieren und bildungspolitische Positionen ableiten.	A1	ePortfolio
		Ethik im Bildungskontext	DP-2	16	32 12 20 54 118	Werteorientierungen respektieren und Perspektivenwechsel vornehmen.	C3	Mündl. Fallbesprechung
		Empirisches Arbeiten	DP-3	17	48 21 33 83 400 585	Eigengesetzter Fokus Handlungskompetenzen	A-M	Diplomarbeit
	Abschluss							Kolloquium

					800	Kontaktlernstunden			
					500	Angeleitete Selbstlernzeit			
					600	Individuelle Selbstlernzeit			
					1300	Praxisanteil			
					400	Abschliessendes Qualifikationsverfahren			
					3600	Total Lernstunden Bildungsgang EB HF			
					1800	Vorausgesetzter fachlicher Abschluss			
					5400	Total Lernstunden inkl. Fachausbildung			

Die Reihenfolge der Lernstunden versteht sich wie folgt: 1) Kontaktlernzeit, 2) Angeleitete Selbstlernzeit, 3) Individuelle Selbstlernzeit, 4) Praxisanteil, 5) Total Lernstunden
Ausnahme: 5) 400h Qualifikationsverfahren im Modul empirisches Arbeiten

Änderungstabelle Anhang

Versionsnummer	Datum	Änderungen	Autor:innen
1.0	26.03.2025	Erstfassung	Donatus Berlinger, Martin Schönbächler
1.1	02.06.2025	Korrektur Total Lernstunden: 3600 statt 3900 Kolloquium eingefügt	Donatus Berlinger